



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Oktober 2011 (21.10)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2009/0129 (COD)**

---

**12607/2/11  
REV 2 ADD 1**

**PECHE 199  
CODEC 1173  
PARLNAT 238**

**BEGRÜNDUNG DES RATES**

---

Betr.:           Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit  
Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM  
(Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer)  
– Begründung des Rates  
Vom Rat am 20. Oktober 2011 angenommen

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 16. September 2009 übermittelt. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon fällt der Vorschlag nun unter Artikel 43 Absatz 2 AEUV, und es gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. März 2011 abgegeben.
3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. März 2011 angenommen.
4. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 20. Oktober 2011 angenommen.

## **II. ZIEL**

4. Die von der GFCM angenommenen Empfehlungen sind für die Vertragsparteien verbindlich. Die Europäische Union ist eine Vertragspartei, und daher sollten die GFCM-Empfehlungen in EU-Recht umgesetzt werden, sofern sie inhaltlich nicht bereits durch dieses abgedeckt sind.
5. Bis vor kurzem wurden Empfehlungen der GFCM im Rahmen der jährlichen Verordnungen über die Fangmöglichkeiten (TAC und Quoten)<sup>1</sup> nur befristet in EU-Recht umgesetzt. Da diese Empfehlungen aber unbefristet gelten, müssen sie durch ein Rechtsinstrument in EU-Recht umgesetzt werden, das ebenfalls von längerer Dauer ist. Es empfiehlt sich daher, die Empfehlungen mit einem einzigen Rechtsakt umzusetzen, in den künftige Empfehlungen in Form von Änderungen eingefügt werden können. Auch wird auf diese Weise mehr Rechtssicherheit geschaffen und ein wichtiger Schritt zur Vereinfachung unternommen.
6. Inhalt und Verpflichtungen der GFCM-Empfehlungen werden oft bereits ganz oder teilweise von zuvor verabschiedeten EU-Rechtsvorschriften abgedeckt, so dass nur die Aspekte, die von diesen Rechtsvorschriften abweichen, und gegebenenfalls die einschlägigen Bericht-erstattungspflichten umgesetzt werden müssen.

---

<sup>1</sup> Verordnungen 43/2009, 40/2008, 41/2007 und 51/2006.

7. Die GFCM-Empfehlungen gelten für das gesamte Übereinkommensgebiet der GFCM, d.h. das Mittelmeer, das Schwarze Meer und die hieran angrenzenden Gewässer gemäß Anhang II des Beschlusses 1998/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998<sup>2</sup>, und sollten daher im Interesse der Klarheit des EU-Rechts in Form einer von der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 - die nur für das Mittelmeer gilt - getrennten Verordnung umgesetzt werden.

### **III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG**

#### Allgemeines

8. Der Vorschlag ist im Rahmen von drei informellen Trilogen am 11. Mai und 25. Oktober 2010 sowie am 21. Juni 2011 mit dem Europäischen Parlament erörtert worden. Obwohl bei den ersten beiden Trilogen zwischen den Organen bereits ein allgemeines Einvernehmen über den Text herbeigeführt wurde, bestand noch Klärungsbedarf im Zusammenhang mit dem Geltungsbereich delegierter Rechtsakte und der Dauer der Befugnisübertragung. Daher wurde der Schwerpunkt der Beratungen auf die noch offenen Fragen im Zusammenhang mit den delegierten Rechtsakten gelegt, und die Themen, über die bei den ersten beiden Trilogen bereits eine Einigung erzielt worden war, wurden nicht mehr behandelt; diese sind anschließend in den Standpunkt des Parlaments vom 10. März 2011 eingeflossen. Somit wurden die Arbeiten in der Annahme der stillschweigenden Billigung der in dem Standpunkt des Parlaments enthaltenen Abänderungen – ausgenommen die Aspekte der Befugnisübertragung – sowie vorbehaltlich der späteren Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe fortgesetzt.
9. Konkret bedeutet dies, dass die folgenden Abänderungen des Parlaments als in den Standpunkt des Rates in erster Lesung aufgenommen gelten: 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51 und 52.
10. Die Abänderungen 42, 43 und 44 bezüglich der Befugnisübertragung wurden nicht akzeptiert.

---

<sup>2</sup> ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34.

## Übertragene Befugnisse

11. In der Querschnittsfrage Frage der Befugnisübertragung vertraten die Kommission und die Mitgliedstaaten anfänglich gegensätzliche Auffassungen; nach Ansicht der Mitgliedstaaten sind viele Aspekte der GFCM-Empfehlungen als wesentliche Elemente anzusehen, die sich somit nicht für eine Umsetzung in EU-Recht im Wege delegierter Rechtsakte eignen. Da in diesen Punkten bei den ersten beiden Triloggen keine Lösungen gefunden werden konnten, hat das Europäische Parlament am 10. März 2011 in erster Lesung einen Standpunkt angenommen, der in Bezug auf delegierte Rechtsakte der Kommission und den Mitgliedstaaten gewissermaßen "auf halber Strecke entgegenkommt".
12. Der Lösungsansatz des Parlaments wurde als positiv und in die richtige Richtung weisend angesehen und ermöglichte es dem ungarischen Vorsitz, mit den jeweiligen Delegationen erneut Beratungen über ihre Haltung zu der Umsetzung der von ihnen als wesentlich eingestuft Elemente aufzunehmen. Aufgrund dessen konnte der AStV dem ungarischen Vorsitz am 1. Juni 2011 das Mandat erteilen, bei dem dritten informellen Trilog am 21. Juni 2011 eine Lösung für die noch offenen Fragen auszuhandeln. Dabei wurde zwischen allen drei Organen eine Einigung herbeigeführt, die in Artikel 26 des Standpunkts des Rates (Dok. 12607/11 PECHÉ 199 CODEC 1173) eingeflossen ist.
13. Ferner wurde Folgendes vereinbart: (Artikel 27 Absatz 1, ex-Artikel 28) "Die Befugnis nach Artikel 27 wird der Kommission für einen Zeitraum von *drei Jahren* ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung übertragen", und (Absatz 5) "ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 26 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von *zwei* Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder [...]".

### Durchführungsvorschriften

14. Die Kommission hat im Verlauf des dritten Trilogs erläutert, in Bezug auf welche konkreten Bestimmungen des Vorschlag Durchführungsvorschriften angenommen werden sollten, als da sind: Artikel 9 (Informationsbericht über die Fischereitätigkeiten), Artikel 12 Absätze 4 und 6 (Schonzeiten), Artikel 14 (Datenerhebung), Artikel 15 Absatz 3 (Mindestmaschenöffnung im Schwarzen Meer), Artikel 23 (Zusammenarbeit und Informationsaustausch) und Artikel 24 Absatz 4 (statistische Matrizen). Gegen diese Liste wurden bei dem dritten informellen Trilog keine Einwände erhoben, und der Entwurf des Standpunkts des Rates in erster Lesung wurde unter Berücksichtigung dieser Liste erstellt.

### Weitere Änderungen, die in den Standpunkt des Rates in erster Lesung aufgenommen wurden

15. Der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Text ist angepasst worden, um den infolge des Inkrafttretens des Lissabonner Vertrags erforderlichen Änderungen, den Standardformulierungen aufgrund der neuen Komitologie-Verordnung und der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten Rechnung zu tragen. Die Erwägungsgründe werden an den endgültigen Wortlaut des verfügenden Teils des Vorschlags angepasst.
16. Die Kommission hat zu verstehen gegeben, dass sie den Standpunkt des Rates in erster Lesung akzeptieren kann.

### **IV. FAZIT**

17. Mit der Annahme seines Standpunkts (Dok. 12607/11 PECHE 199 CODEC 1173) bringt der Rat die Hoffnung zum Ausdruck, dass das Europäische Parlament die zwischen den Organen erzielte Einigung bestätigen kann und somit eine alsbaldige Annahme der Verordnung ermöglicht.